

Hinweise zur Regulierung von Wildschäden im Geltungsbereich der Wildschadensausgleichskasse des Landkreises Uecker – Randow

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesjagdgesetz §§ 29 -35 (BJagdG v. 29.09.1976 zuletzt geändert 26.01.1998 BGBl I S. 169)

Landesjagdgesetz Mecklenburg Vorpommern §§ 27 – 28 (LJagdG v. 22.03.2000 GVO BL MV 126)

Verordnung über das Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen v. 02.01.2001 (GS MV GL Nr. 792-2-3)

Hauptsatzung der Wildschadensausgleichskasse (WAK) des Landkreises Uecker-Randow vom 13.07.2000

sowie der Beitragsatzung der WAK vom 13.07.2000

Charakterisierung von Wildschäden:

Die Nutzung der Natur durch den Menschen kann Konflikte mit den wildlebenden Tieren hervorrufen.

Dabei kann Schaden durch Nahrungsaufnahme oder durch wildtypische Verhaltensweisen (Fegen, Brechen) entstehen.

Jagdrechtlich ist Wildschaden der Schaden, der durch Wildarten an Kulturpflanzen oder an Haustieren verursacht wurde.

Da Wild in unserer modernen Gesellschaft eine Daseinsberechtigung hat, muss ein gewisses Maß an Wildschäden toleriert werden.

Wildschaden im Sinne des hier betrachteten Schadenskomplex, kann nur durch Tierarten, die in der Liste der jagdbaren Tierarten aufgeführt sind, entstehen.

Unter ersatzpflichtigen Wildschaden sind zu verstehen

- Schäl- und Verbißschäden durch Schalenwild
- Schäden durch Nahrungsaufnahme des Wildes in landwirtschaftlichen

Kulturen

- Schäden durch wildtypische Verhaltensweisen wie Brechschäden und

Trittschäden in

Landwirtschaftlichen Kulturen

- Schäden durch Aufnahme von Saaten durch Wildtiere

(Die häufigsten Wildschäden werden durch Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild verursacht.)

Es gibt weitere Schäden die durch Wild verursacht werden können, die jedoch keiner Schadensersatzpflicht unterliegen

z.B. Fuchs reißt Hausgeflügel, Kaninchen benagt Sträucher, Wildunfälle mit Sach- und Personenschaden

Verhütung von Wildschäden

Maßnahmen zur Wildschadensverhütung werden in indirekte und direkte Schadensverhütung eingeteilt.

- indirekte Maßnahmen: Schaffung einer tragbaren Wilddichte, Schaffung von Ruhezonen

in den Revieren, Schaffung von Wildäusungsflächen, Ablenkfütterungen u.ä.

- direkte Maßnahmen: mechanischer Flächenschutz (Zäunung, Wildscheuchen), chemischer

Flächenschutz (Ausbringung von Duftstoffen zur Wildabschreckung)

Wildschadensersatz

Wild ist vom gesetzlichen Standpunkt herrenlos. Um Grundbesitzer vor Härtefällen zu schützen, hat der Gesetzgeber im Bundesjagdgesetz den Wildschadensersatz bei Schäden durch Wild vorgesehen. In erster Linie geht es hier um Schäden die durch die Schalenwildarten verursacht werden. Landesrecht kann die Schadensersatzpflicht erweitern. Ebenso können in den Jagdpachtverträgen gesonderte bzw. erweiterte Regelungen vereinbart werden (Vertragsfreiheit).

Die Pflicht, einem Grundbesitzer den Wildschaden zu ersetzen, trifft bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft, bei Eigenjagdbezirken den Besitzer der Eigenjagd. Die Pflichten zum Schadensersatz können auf den Jagdpächter übertragen werden. (in der Regel der Fall)

Für Wildschäden die von Wild aus Wildgehegen verursacht werden gibt es gesonderte Festlegungen die nicht in die Kompetenz der WAK fallen.

Umfang der Ersatzpflicht

Ersetzt werden muss nur der Schaden, der an den noch nicht geernteten Pflanzen entstanden ist. Das gilt auch für getrennte aber noch nicht eingeerntete Erzeugnisse eines Grundstückes z.B. Schäden an Feldfrüchten (Kartoffeln), die zum Abtransport auf dem Acker gelagert werden. Eingeerntete Früchte sind nicht ersatzpflichtig (z.B. Schäden an Rübenmieten)

Die Höhe des Wildschadenersatzes richtet sich nach dem Wert der Bodenerzeugnisse zur Zeit der Ernte, die Mehrwertsteuer ist mit einzuberechnen (§ 31 BJagdG). Ersparte Aufwendungen für Transport-, Sortier- und Lagerkosten sind von der Schadenssumme abzuziehen. Wird auf der Schadensfläche eine zweite Frucht eingebracht ist dieser Ersatzertrag vom Erstschaden abzuziehen.

Bei Feststellung der Schadenshöhe ist zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr wieder ausgeglichen werden kann. (Schadensminderungspflicht nach § 29 BJagdG)

Entsprechend § 29 BJagdG (4) können die Länder bestimmen, dass der Wildschadensbetrag für bestimmtes Wild durch Schaffung eines Wildschadenausgleiches auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen ist. In Mecklenburg- Vorpommern wurden auf dieser Rechtsgrundlage in den jeweiligen Landkreisen Wildschadenausgleichskassen (WAK) gebildet.

Die Kassen arbeiten auf der Grundlage des Solidarprinzips.

Die Aufgaben der WAK regelt der § 27 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) sowie die Verordnung über das Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen, die Hauptsatzung der WAK und die Beitragssatzung (genaue Bezeichnungen der Gesetze und Verordnungen siehe unter gesetzliche Grundlagen).

Wildschadensersatzansprüche sind durch den Anspruchsberechtigten entsprechend der §§ 34, 35 BJagdG und der §§ 27, 28 LJagdG bei der für das Grundstück zuständigen Ordnungsbehörde fristgemäß anzumelden.

Schadensersatzanspruch erlischt, wenn der Schadensersatzberechtigte nicht binnen einer Woche, nachdem er vom Wildschaden Kenntnis erhalten hat, oder bei Beachtung der gehörigen Sorgfalt erhalten hätte können, diesen bei der zuständigen Ordnungsbehörde anmeldet. (Bei Forstgrundstücken gelten gesonderte Fristen)

Im Falle eines Schadens leitet die zuständige Ordnungsbehörde unverzüglich einen Ortstermin ein

(§ 1 Wild- und JagdSVO).

Zum Ortstermin werden geladen:

- der Geschädigte
- der zum Schadensersatz gesetzlich Verpflichtete (Jagdgenossenschaft bzw. Eigenjagdbesitzer)
- der Jagdausübungsberechtigte soweit er zum Schadensersatz verpflichtet ist
- der Vertreter der Wildschadensausgleichkasse

Zum Ortstermin ist ein autorisierter Schadensschätzer hinzu zuziehen. (Die Wildschadenschätzer werden durch den Landkreis bestellt und bestimmten Einzugsbereichen zugeordnet.)

Ist bei einem Ortstermin eine sofortige Schadensaufnahme nicht möglich, kann der Geschädigte oder der Ersatzverpflichtete einen neuen Ortstermin beantragen um erneut den Schadensumfang festzustellen. In der Regel sind die Feststellungsverfahren vor der Ernte durchzuführen. In Ausnahmefällen ist eine Schadensfeststellung unmittelbar nach der Ernte möglich. (z.B. bei sehr großen Schlägen) Auch bei diesen Ausnahmeregelungen ist immer die Meldefrist einzuhalten.

Beim Ortstermin ist auf eine gütliche Einigung zwischen Geschädigten und Ersatzverpflichteten hinzuwirken. Über die Einigung ist eine Niederschrift durch die Ordnungsbehörde zu fertigen. Die Niederschrift ist durch die Teilnehmer des Ortstermins zu unterschreiben. Kommt es zu keiner Einigung, ermittelt der Schätzer den Schaden und erstellt hierzu ein Gutachten entsprechend § 4 (1) Buchst. a) bis h) der Wild- JagdSVO. Weiterhin sind in diesem Gutachten die Streitpunkte aufzuführen.

Nach Vorlage des Gutachtens führt die Ordnungsbehörde eine Anhörung der Beteiligten durch, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Kommt es erneut zu keiner Einigung erlässt die Ordnungsbehörde einen schriftlichen Vorbescheid. In diesem Bescheid werden Ersatzberechtigter, Ersatzverpflichteter und die Höhe der Schadenssumme benannt. Ebenso werden die Kosten des Feststellungsverfahrens benannt. (Bei einer gütlichen Einigung werden die Kosten jeweils zur Hälfte zwischen Ersatzverpflichteten und Ersatzberechtigten aufgeteilt. (§ 6 Wild- JagdSVO)

Nach Erlass des Vorbescheids kann innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids Klage beim Amtsgericht, in dessen Bereich die Ordnungsbehörde ihren Sitz hat erhoben werden.
(§7 Wild- JagdSVO)

Ein Vorbescheid ist drei Wochen nach Zustellung vollstreckbar, sofern nicht fristgerecht Klage erhoben worden ist.

Verlust des Ersatzanspruches

Der Anspruch auf Wildschadensersatz ist völlig ausgeschlossen:

- Wenn der Geschädigte Maßnahmen des Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von

Wildschäden verhindert oder unwirksam macht.

- Wenn der Geschädigte absichtlich Wildschaden herbeigeführt hat.

- Wenn die Erstellung der üblichen Schutzvorrichtungen unterbleiben bzw. unwirksam sind

(z.B. Einzäunung von Sonderkulturen).

- Wenn der Wildschaden nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist angemeldet worden ist

(Wochenfrist). Die Wochenfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Geschädigte vom Schaden

Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Das muss nicht der Tag sein an dem der

Geschädigte den Schaden selbst gesehen hat. Kenntnis kann er auch durch Dritte erlangt

haben (z.B. Jagdausübungsberechtigter). Maßgebend für die Frist ist der tatsächliche

Eingang der Meldung bei der Ordnungsbehörde und nicht das Datum des Poststempels.

Landwirte sind verpflichtet, ihre landwirtschaftlich genutzten Flächen regelmäßig zu kontrollieren.

Minderung des Ersatzanspruches

Dem Geschädigten obliegt es den Schaden so gering wie möglich zu halten. Liegt ein Mitverschulden vor, kann nach § 254 BGB der Schadensersatzanspruch gemindert werden.

Ein solches Mitverschulden kann vorliegen bei

- zu später Ernteeinbringung

- mangelnde Information des Jagdausübungsberechtigten über den Anbau besonders

gefährdeter Kulturen, so dass Abwehrmaßnahmen nicht rechtzeitig oder gar nicht

eingeleitet werden konnten

- wenn der Landwirt die Aufstellung temporärer Jagdeinrichtungen an gefährdeten Flächen

untersagt, obwohl der Jagdausübungsberechtigte für eventuelle Jagdschäden einen Ersatz

anbietet

- wenn der Landwirt Wild in seinem Feld feststellt und er den Jagdausübungsberechtigten hierüber nicht informiert.

Die Schadensminderung richtet sich nach dem Anteil der Mitschuld, der Jagdausübungsberechtigte ist hier in einer Beweispflicht.

Bei späteren Schadensereignissen auf den Wildschadensflächen wie Brand, Überschwemmungen, Hagelschäden und ähnliche Katastrophen (sogenannte Reserveschäden) erlischt der Anspruch auf Schadensersatz bzw. vermindert sich der Schadensersatz um den Flächenanteil der von einem Reserveschaden Betroffenen.